



Moers, 11.04.2018  
312, LINEG Zentrallabor/rd  
protokoll.docx

## **Protokoll**

### **Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe Niederschrift zur Sitzung am 09.11.2017 bei der LINEG**

#### **1. Begrüßung**

Herr Kraska, Geschäftsbereichsleiter Betrieb und Technik, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden (siehe dazu Anlage 1) zum Erfahrungsaustausch bei der LINEG auf der Kläranlage Moers-Gerdt.

#### **2. Niederschrift Erfahrungsaustausch vom 27.04.2017 beim Wupperverband**

Anmerkung zu TOP 3 Absatz 3:

Die LINEG fragte die Vertreter der Wasserwirtschaftsverbände, ob ein anderer Verband den Küvettentest (H45) für die CSB-Bestimmung als alternatives Verfahren für das Messprogramm nutzt. Die LINEG beabsichtigt nicht diesen einzusetzen.

Anmerkung zu TOP 3 Absatz 4:

Der WVER bittet um Richtigstellung der Terminologie „Zulassungsbescheid statt Zustimmungsbescheid“.

Anmerkung zu TOP 4:

Der RV bemerkt, dass sich der dargestellte Sachverhalt nur auf Kläranlagen und nicht auf Regenwasseranlagen bezieht.

#### **3. Abwasserabgabe Schmutzwasser**

Die LINEG schilderte den Fall einer Überschreitung des Bescheidwertes für Pges. von mehr als 100 %. Die Betriebsstörung war zeitlich begrenzt, hat aber aufgrund der zeitnahen stattgefundenen amtlichen Überwachung große finanzielle Auswirkungen. In der Diskussionsrunde wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erläutert.

Fazit: Die einvernehmliche Meinung war, dass die erhöhte Abwasserabgabe für die Schmutzwasser- sowie für die Niederschlagswassereinleitung zu zahlen ist.

Verschärfte Vollzugsregelung zum § 4 Abs. 5, Hinweis LANUV vom 08.09.2017:

Das LANUV weist mit Schreiben vom 08.09.2017 darauf hin, ...“dass in Bezug auf die „4-aus-5-Regel“ gem. § 6 Abs. 1 AbwV eine Vollzugsänderung vorgenommen wird. Bei weniger als vier vorangegangenen Überwachungsergebnissen im Dreijahreszeitraum ist bereits die erste Überschreitung nicht mehr heilbar. Diese Vollzugsänderung gilt ab dem 01.01.2018.

Sie gilt neben den in einem wasserrechtlichen Bescheid getroffenen Regelungen zur Einhaltung des Überwachungswertes auch bei den Prüfungen auf Einhaltung von Erklärungen nach den §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 S. 1 und 9 Abs. 5 AbwAG. In all diesen Fällen ist die erste Überschreitung des maßgeblichen Überwachungswertes nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 AbwV nicht eingehalten. Bei Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG gilt dies auch, wenn weniger als vier vorangegangene Messergebnisse innerhalb des Zeitraums des behördlich zugelassenen Messprogramms vorliegen.

Der RV berichtet von einer unterschiedlichen Sichtweise zur Vollzugsregelung § 4 Absatz 5. Der RV erläutert, dass Erklärungen unterhalb der Schwellenwerte erfolgen und das Risiko, 1 Quartal zu verlieren, in Kauf genommen wird.

Der WV teilte mit, dass das LANUV nur einen Messwert im 14 Tage Zeitraum akzeptiert.

#### **4. Abwasserabgabe Niederschlagswasser**

RV, E-Mail Herr Lemmel vom 09.11.2017, Auszug s.u.

Bisher galt die Emissionsbetrachtung, im Zuge der Veränderung der Gesetzeslage besteht die Gefahr, dass auch eine immissionsverursachte Niederschlagswasserabgabe eingeführt wird:

1. Der Wupperverband hat die grundsätzliche Zulässigkeit einer immissionsverursachten Niederschlagswasserabgabe infrage gestellt, da dies den bundesrechtlichen Vorschriften in § 3 Abs. 1 AbwAG widerspräche. Denn die in § 3 Abs. 1 AbwAG festgelegte Bewertungsgrundlage beschränke sich ausschließlich auf die Schädlichkeit des Abwassers gemessen in sogenannten Schadeinheiten, die sich wiederum aus den Schmutzfrachten definierter Parameter ergeben. Dabei spiele es keine Rolle, welche Wirkung die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer hat. Da das höherrangige Bundesrecht eine Immissionsbetrachtung vollständig außen vorlässt, dürfe das Landesrecht (§ 8 Abs. 2 AbwAG NRW) eine solche Betrachtung nicht als Bewertungsgrundlage heranziehen.
2. In Bezug auf die Beurteilungsgrundlagen für die Gewässerverträglichkeit wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf des einschlägigen Arbeitsblattes DWA A 102/BWK A 3 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer" sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet. Insgesamt liegen 89 Stellungnahmen über insgesamt 500 DIN-A4-Seiten vor, die eine intensive fachlich-inhaltliche Diskussion in den beteiligten Arbeitsgruppen erfordern. Es ist davon auszugehen, dass das Stellungnahmeverfahren mindestens das Jahr 2018 in Anspruch nehmen wird (s. Korrespondenz Abwasser, Abfall, 8/2017, S. 717-718). Dies zeigt, dass es derzeit in der Fachwelt diesbezüglich noch keinen Konsenz gibt. Insofern ist es fraglich, ob sich auf dieser Grundlage überhaupt geeignete Beurteilungskriterien finden lassen.

[Herr Lemmel, 09.11.2017]

Der WV ist der Meinung, dass der Maßstab der Schädlichkeit nur die Einwohnerzahl sein könnte.

Das BWKM 3 gibt es zur Zeit im Gelbdruck. Aufgrund der Hinweise und Einsprüche ist mit einem Weißdruck nicht vor 2019 zu rechnen. Das DWA Arbeitsblatt A 102 ist gerade im Diskussions- und Abstimmungsverfahren.

Der WVER muss die Niederschlagswassernetze alle 5 Jahre neu berechnen.

Beim RV wurde die Abgabefreiheit einiger Netze verwehrt, da wichtige Anlagenteile nicht mit einer Fernüberwachung ausgestattet waren.



## **5. Stand der Verwaltungsstreitverfahren**

Aktuell liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

## **6. Verschiedenes**

Die LINEG berichtet von einer Betriebsstörung, wo durch Ausfall der Pumpen und gleichzeitigem Ausfall der Meldung an die Leitzentrale kurzfristig Abwasser in ein Gewässer geleitet wurde. Dies wurde der Behörde gemeldet. Ob sich daraus Konsequenzen für die Abwasserabgabe ergeben bleibt abzuwarten.

## **7. Ort und Termin des nächsten Treffens**

Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 19.04.2018 beim EVS statt.

im Auftrag

Petra Reinders  
Gabi Baudner  
Christiane Neuhaus